

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****§ 2. (1) bis (2)**

§ 2. (3) Die Gewährung einer Förderung durch mehr als eine der Maßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 für dasselbe Vorhaben sowie durch gemeinsame, den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechende Förderungsmaßnahmen mit anderen Rechtsträgern ist zulässig.

§ 7. (1) bis (2)**§ 10. (1) bis (9)****Vorgeschlagene Fassung****§ 2. (1) bis (2)**

(2a) Als weitere Förderungsmaßnahme stehen Kredite der ÖHT, die diese aus Kreditoperationen der Europäischen Investitionsbank und anderen supranationalen Banken des Euroraumes refinanziert, für Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft zur Verfügung.

§ 2. (3) Die Gewährung einer Förderung durch mehr als eine der Maßnahmen nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 2a für dasselbe Vorhaben sowie durch gemeinsame, den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechende Förderungsmaßnahmen mit anderen Rechtsträgern ist zulässig.

§ 7. (1) bis (2)

(2a) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, Verpflichtungen bis zu 250 Millionen Euro von dem in Abs. 2 genannten Haftungsrahmen für die ÖHT in Form von Haftungen (Garantien oder Bürgschaften) für Kreditoperationen gemäß § 2 Abs. 2a zu übernehmen.

§ 10. (1) bis (9)

(10) § 2 Abs. 2a und Abs. 3, § 7 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2014 treten mit xx. xx 2014 in Kraft.